

Das StARModG wurde am 26.03.2024 im BGBl. 1 Nr. 104 verkündet.

Es tritt am 26.06.2024 in Kraft.

Für eine Terminvereinbarung zur Antragsabgabe kontaktieren Sie uns bitte **per E-Mail** (oder telefonisch, wenn es Ihnen per E-Mail nicht möglich ist).

Schreiben Sie bitte in Ihrer E-Mail den Grund Ihrer Kontaktaufnahme (z.B. Termin zur Stellung eines Antrags auf Einbürgerung), Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Telefonnummer.

Die Kontaktdaten finden Sie unter Ansprechpartner.

Bereiten Sie zur Antragsabgabe bitte **alle Unterlagen** entsprechend dem Antragsformular und der dem Antragsformular beigefügten Unterlagenliste **vollständig im Original** vor.

Bitte schicken Sie keine Anträge per Post.

Wenn Sie nicht persönlich zur Antragsabgabe erscheinen wollen, nutzen Sie bitte unser Online-Antragsformular und vergewissern Sie sich eigenständig, dass auch hier alle Unterlagen vollständig und leserlich eingereicht werden um eine möglichst schnelle Bearbeitungszeit zu gewährleisten.

Folgende **maßgeblichen Änderungen** ergeben sich durch die Gesetzesänderung:

Für Anspruchseinbürgerungen

- Einbürgerung nach 5 Jahren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland
- Verkürzung auf drei Jahre rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland
- bei besonderen Integrationsleistungen (besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement und sich **und** seine Angehörigen zu ernähren imstande ist **und** Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt)
- Generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit, d.h. die bereits vorhandene Staatsangehörigkeit kann nach der Einbürgerung beibehalten werden
- Ein Sozialleistungsbezug ist unschädlich, wenn
Der Einbürgerungsbewerber **in Vollzeit** erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war
oder
als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer erwerbstätigen Person, welche innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate in Vollzeit erwerbstätig war, **und** einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt

Für Ermessenseinbürgerungen (Deutsch Verheiratete nach drei Jahren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland)

- Generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit, d.h. die bereits vorhandene Staatsangehörigkeit kann nach der Einbürgerung beibehalten werden